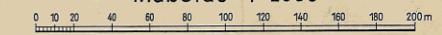


Bebauungsplan VIII-25

für das Gelände zwischen
Krampnitzer Weg, Selbitzer Straße,
der Weichbildgrenze
und dem Groß-Glienicker See
im Bezirk Spandau
(Ortsteil Kladow)

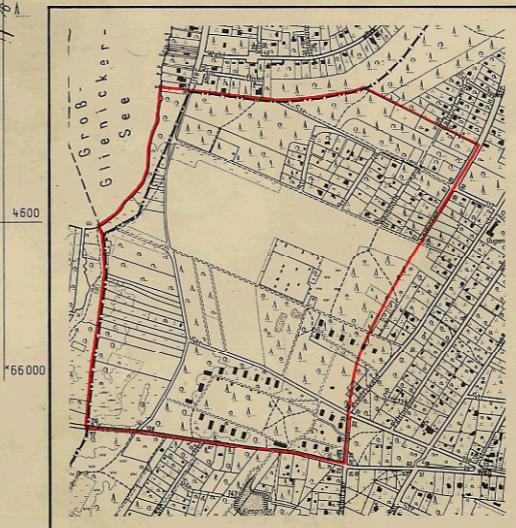
Maßstab 1:2000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen			
Baulinien	festgesetzt: festzusetzen: aufzuheben:		
Überbaubare Flächen			
Art der Nutzung	wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958		
	festzusetzen		
Nicht überbaubare Flächen, Frei- u. Verkehrsflächen			
öffentliche Grünflächen			
private Grünflächen			
auszuweisendes Straßenland			
B. Sonstige Eintragungen			
Gebäude:	vorhanden: geplant: aufzuheben:		
mit Geschöfanzahl			
Grenzen usw.:			
Abkürzungen:	W = Einstellplatz für Pkw.		

Übersichtskarte 1:10000



Zu diesem Bebauungsplan gehören:

- a. ein Eigentümerverzeichnis
- b. das Deckblatt vom 18. Februar 1961 des Generals für Bau- und Wohnungswesen II (in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Planergänzungsbestimmungen:

1. Für die reinen Wohnbauflächen und die allgemeine Wohnbaufläche wird als Maß der baulichen Nutzung festgesetzt:
Bebaubare Fläche: 2/10 des Baugrundstücks, offene Bauweise.
Zulässige Geschöfanzahl: 1 Vollgeschöf.
Von den Regelungen über das Maß der baulichen Nutzung können Abweichungen im Rahmen einer Nutzung von 0,2 m² Bruttogeschöffläche je m² Baugrundstück zugelassen werden.
2. Für die Sonderzweckfläche (Gaststätte) wird als Maß der baulichen Nutzung festgesetzt:
Reihenhäuser Fläche: 1/10 der Sonderzweckfläche, offene Bauweise
Zulässige Geschöfanzahl: 1 Vollgeschöf.
3. Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
4. Für die Grundstücke an der verlängerten Uferpromenade 1-23 ist der landschaftliche Charakter zu wahren.
5. Der vorhandene Baumbestand darf nur mit Zustimmung des Gartenbauamtes verändert werden.
6. Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wege und die Anordnung der Wagenstellplätze, sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
7. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften einschließlich der zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erlossenen Vorschriften.
8. Die öffentliche Grünfläche ostwärts der verlängerten Uferpromenade ist als Wald auszubilden.



Bezirksamt Spandau, den 21. März 1962

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
in AuftrageObervermessungsamt
ObervermessungsamtDer Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBL S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 2. März 1961

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez.: Schwedler

Die Verordnung ist am 1. 3. 1961 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 329 verkündet worden.



